

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.07 Umweltschutz

Datum:
21.01.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	03.02.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2021	Entscheidung

Antrag gem. § 24 GO NRW - Teilnahme an der "StädteChallenge Faktor2"

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Coesfeld beteiligt sich an der bundesweiten „StädteChallenge Faktor 2“ (Start 21.02.2021)

Sachverhalt:

Die Anregung der Bürger:innengruppe Coesfeld For Future lautet:

„Der Rat der Stadt Coesfeld möge beschließen:

Die Teilnahme an der bundesweiten „StädteChallenge Faktor2“ (Start am 21.02.2021) und die Übernahme der Steuerung durch die Klimaschutzmanagerin Julika Fritz wird beschlossen.“

Der Antrag von Coesfeld For Future vom 11.12.2020 wird gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 405/2020 (HFA 21.01.2021, Überweisung an den UA)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zuständig für Anträge nach § 24 GO ist nach der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld der Hauptausschuss. Der Rat ist insofern nicht zuständig. In der Satzung heißt es:

§ 6 (5) Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen.

Unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) wird im Jahr 2021 ein so genannter „Wattbewerb“ gestartet, welcher am 21.02.2021 starten soll. Photovoltaik ist ein bedeutender und kostengünstiger Beitrag zur Energiewende.

Wie bereits an früherer Stelle beschrieben, bieten sowohl die großen Gewerbeimmobilien, als auch die Vielzahl der Dachflächen der Eigenheime in Coesfeld ein hohes Flächenpotenzial für Photovoltaik.

Die Teilnahme an der bundesweiten „StädteChallenge Faktor2“ könnte mit entsprechender Pressearbeit und anderen Aktionen Bürger*innen dazu anregen, zur Tat zu schreiten und so das Potenzial ihrer eigenen Dachflächen zu nutzen. Insofern ist die an anderer Stelle beantragte Förderung von Anlagen bereits ein wesentliches Kommunikationsinstrument.

Bezogen auf die administrativen Aufgaben (Anmeldung für den Wettbewerb, erste Datenübermittlung und anschließend monatliche Datenübermittlung) handelt es sich um einen überschaubaren Aufwand für die Verwaltung. Die monatlich benötigten und zu meldenden Daten (gesamte installierte Nennleistung der Photovoltaik in kWp im Stadtgebiet) können einmal im Monat dem Marktstammdatenregister entnommen und als kumulierte Werte an die Wettbewerbsträger weitergeleitet werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich zwar Städte als Körperschaft an dem Wettbewerb beteiligen sollen und wesentliche Koordinierungsfunktion haben, der „Wettbewerb“ aber maßgeblich auch auf die Motivierung der Stadtgesellschaft durch engagierte Bürger:innen zielt.

Hinweis zur Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltung (Teil 2 des Beschlussvorschlages):

Die Aufgabe gehört sachlich in den Bereich Klimaschutzmanagement, das damit organisatorisch zuständig ist. Ein Beschluss hierzu ist allerdings nicht erforderlich und nicht zulässig (§ 62 (1) GO NRW), da er die Aufgabenverteilung in der Verwaltung betrifft. Diese ist ausschließliche Angelegenheit der Bürgermeisterin.

Anlagen:

Antrag von Coesfeld For Future

Anlage zum Antrag (Projektpapier)